

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (eds.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Adrian Loretan

Haben Theologische Fakultäten eine Zukunft in den staatlichen Universitäten Europas?

In: Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (eds.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, 247–262

Berlin: Duncker & Humblot 2020 (Kanonistische Studien und Texte 71)

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Duncker & Humblot: https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (Hg.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres zum 80. Geburtstag* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das die Autorin zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Adrian Loretan

Haben Theologische Fakultäten eine Zukunft in den staatlichen Universitäten Europas?

In: Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (Hg.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, 247–262

Berlin: Duncker & Humblot 2020 (Kanonistische Studien und Texte 71)

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy von Duncker & Humblot publiziert: https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Ihr IxTheo-Team

Die Synode 72 als Schweizerisches Modell der Synodalität

Von *Adrian Loretan*

In der Westkirche haben die Synoden nicht jene prägende Bedeutung wie in der Ostkirche, von der sich Papst Johannes XXIII.¹ in seinen neunzehn Jahren in Bulgarien und Konstantinopel (bzw. Istanbul) für seine Erneuerung der Synodalität inspirieren lässt. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass auch in der lateinischen Westkirche bis in die Neuzeit eine teilweise lebendige synodale Praxis besteht.²

Das *Decretum Gratiani* empfiehlt dem Diözesanbischof, eine jährliche Diözesansynode abzuhalten (D. 18, c. 16). Auch das Konzil von Trient verlangt jährlich eine Diözesansynode. Der CIC/1917 wird wie folgt interpretiert: Eine Diözesansynode ist „eine vom Bischof einberufene und präsierte Versammlung von Vertretern des Diözesanklerus. Wenigstens alle zehn Jahre ist eine Diözesansynode zu veranstalten. [...] Die Geistlichen haben kein Selbstversammlungsrecht; allein der Bischof beruft und leitet die Synode.“³

Der Begriff „synodos“ kommt, wie viele kirchliche Begriffe, aus der griechischen Rechtssprache und meint dort eine politische Körperschaft, der die Wahl und Abwahl der leitenden Beamten zukam. Darüber hinaus hatten diese Synoden auch eine kultische Seite.⁴ „Synodos“ bedeutet aber auch Weggenosse, jemand, der den gleichen Weg zu gehen hat. Dieser Begriff schien den Christen geeignet, um jene Versammlung zu bezeichnen, in der die Glaubenden auf den Tag warten, an dem Gott sich ihnen endgültig offenbart. „Darum nennen die Apostolischen Konstitutionen (aus

¹ *Fridolin Wechsler*, „Heiterkeit, die von Gott kommt“. Johannes XXIII., 1881–1963, in: *Ders.*, *Menschen von Gottes Farbe*, Luzern 2015, S. 92–111, dort S. 105: „Mit den zehn Jahren in Bulgarien sollte Roncallis Aufenthalt im Orient noch nicht zu Ende sein. Es folgten ihnen noch weitere neun Jahre in der Türkei.“

² Vgl. *Klaus Mörsdorf*, Das synodale Element der Kirchenverfassung im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *Remigius Bäumer/Heimo Dolch* (Hrsg.), *Volk Gottes. Zum Kirchenverständnis der katholischen, evangelischen und anglikanischen Theologie*. Festgabe für Josef Höfer, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1967, S. 568–584, hier S. 568. Vgl. *Eugenio Corecco*, Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika, in: *AfkKR* 137 (1968), S. 38–94, hier S. 44–46.

³ *Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf*, *Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, 1. Bd.: *Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen*, Paderborn 1991, S. 424–425.

⁴ Vgl. *Johannes Neumann*, *Synodales Prinzip. Der grössere Spielraum im Kirchenrecht (= Kirche im Gespräch)*, Freiburg i. Br. 1973, S. 14.

dem 4. Jahrhundert) auch die gewöhnliche gottesdienstliche Versammlung der Gemeinde „synodos“ (V 20).“⁵

Die durch das Zweite Vatikanische Konzil wieder belebte synodale Rechtstradition ist damit keineswegs eine opportunistische Anpassung an den Zeitgeist. „Gewiss ist die Kirche keine Demokratie, wohl aber können demokratische Elemente in das Leben der Kirche aufgenommen werden, die eine analoge Nähe zwischen Demokratie und Kirche nahelegen (vgl. auch LG 1, 10, 12, 32). Dabei gibt es durchaus auch schon historische Zusammenhänge zwischen der konkreten rechtlichen Praxis z. B. der Ordensgemeinschaften (Mehrheitsvoten, Zweidrittelquorum, geheime Abstimmung, Wahlbevollmächtigung, geheimes Mandat, Vielzahl der Wahlvorgänge), aber auch der mittelalterlichen Statuten der Domkapitel usw. und der geschichtlichen Ausbildung von ‚Demokratie‘. So wurden Teilhabe (Partizipation) und Mitwirkung zu den antreibenden Motoren einer neuen Schaffung synodaler Strukturen“⁶, so Karl Kardinal Lehmann. Auch der Konzilstheologe Joseph Ratzinger denkt 1970 über Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie in der Kirche nach.⁷ Er wird von katholischen Medienschaffenden in der Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik eingeladen. Diese beschäftigen sich bei ihrem Treffen mit dem Thema „Demokratisierung der Kirche“. Kardinal Ratzinger veröffentlicht diese Überlegungen dreißig Jahre später nochmals in mehreren Auflagen. Trotzdem wird er zum Papst gewählt.

I. Die Ankündigung der Synode 72

Die Wiederbelebung der Synodalität in den Schweizerischen Diözesen beginnt nach dem Konzil in der so genannten „Synode 72“. Diese steht von Anfang an im Kontext der Konzilsrezeption. Zehn Jahre nach der Konzilsankündigung⁸ wird

⁵ Neumann, Prinzip (Anm. 4), S. 14.

⁶ Karl Kardinal Lehmann, Die Theologie des Bischofsamtes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und ihre Bedeutung für synodale Prozesse, in: Joachim Schmiedl/Robert Walz (Hrsg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen (= Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 3), Freiburg i. Br. 2015, S. 11–34, hier S. 33.

⁷ Joseph Ratzinger/Hans Maier, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen (= Topos-plus-Taschenbücher 348), Limburg 2000. Nach der Erstausgabe 1970 erschienen 1971 „eine spanische sowie italienische und 1973 eine französische Ausgabe, eine englische und portugiesische folgten.“ Gerhard Hartmann, Habeant Fata sua libelli – Ein Nachwort des Verleges, in: a. a. O., S. 100–104, hier S. 101.

⁸ Johannes XXIII. kündigt am 25. Januar 1959 in der Basilika St. Paul vor den Mauern ein Konzil zusammen mit einer Diözesansynode und dem „Aggiornamento“ des Codex von 1917 an. Vgl. Johannes XXIII., Sollemnis Allocutio vom 25. Januar 1959, in: AAS 51 (1959), S. 65–69.

1969 von der Schweizerischen Bischofskonferenz beschlossen, koordinierte Diözesansynoden durchzuführen,⁹ die von 1972–1975 dauern sollten.

Als erster spricht Bischof Johannes Vonderach auf einer Konzilsfeier in seiner Kathedrale von einer zu planenden Diözesansynode (22. Mai 1966), „die als Grundlage die Instruktionen des Konzils nehmen wird“¹⁰. Die Reaktion auf die bischöfliche Ankündigung ist vorerst enttäuschend klein. Die Initiative von oben greifen nur drei Bischofsvikare auf. Alois Sustar (Chur), Ivo Fürer (St. Gallen) und Otto Wüst (Basel) schlagen ihren Bischöfen vor, eine Synode der Bistümer der deutschsprachigen Schweiz durchzuführen. Nach dem Einverständnis der drei deutschsprachigen Bischöfe äußern auch die Bischöfe der lateinischen Schweiz (der französischsprachigen und italienischsprachigen Landesteile) ihr Interesse an einer Synode. So kann die Schweizerische Bischofskonferenz beschließen, diözesane Synoden durchzuführen, die gesamtschweizerisch koordiniert werden. Der Beginn wird auf das Jahr 1972 festgelegt, weshalb sich als Bezeichnung „Synode 72“ durchsetzt. Mit Synode 72 werden also die nachkonziliaren Diözesansynoden der sechs Schweizer Bistümer und der Territorialabtei St-Maurice bezeichnet, die sowohl in Bezug auf die Termine als auch auf die Tagesordnungen eng aufeinander abgestimmt sind. Eine National-synode ist die Synode 72 also nicht, sondern die zeitgleiche Diskussion derselben Themen in Diözesansynoden.

Dieses Procedere führt zu Beschlüssen von unterschiedlichem Rechtscharakter: Einerseits gibt es Beschlüsse der Diözesansynoden, die durch die Approbation des jeweiligen Bischofs rechtskräftig werden. Andererseits „finden nebst den Synodenberatungen in den einzelnen Diözesen zwecks Erreichung gemeinsamer Lösungen auch solche auf überdiözesaner Ebene statt. Gemeinsame Lösungen können sich für alle schweizerischen Diözesen, für einzelne von ihnen oder für einzelne schweizerische Gebiete, insbesondere Sprachgebiete, aufdrängen.“¹¹ Die auf überdiözesaner Ebene verabschiedeten Rechtstexte werden genau wie die der Diözesansynode durch jeden Bischof einzeln in Kraft gesetzt oder sie haben den Charakter von Empfehlungen zuhanden der Bischofskonferenz. „Von vornherein verzichtete man darauf, die Texte integral der Römischen Kurie zur Genehmigung zu unterbreiten.“¹² Der Präsident der gesamtschweizerischen Synode, Bischofsvikar Ivo Fürer, informiert die zuständigen Behörden in Rom in der Halbzeit, Anfang 1974. Ihm wird „vor-

⁹ Vgl. *Alois Sustar*, Diözesansynoden – Der wichtigste Beschluss der Schweizerischen Bischofskonferenz, in: SKZ 12 (1969), S. 165.

¹⁰ *Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis 72* (1966), S. 92.

¹¹ *Elisabeth Hangartner-Everts*, Synode 72. Vom II. Vatikanischen Konzil zur Vorbereitung und rechtlichen Ausgestaltung der Synode 72, Luzern 1978, S. 132; vgl. auch das Schema der interdiözesanen Zusammenarbeit ebd., S. 133.

¹² *Markus Ries*, Auf der Suche nach Ausgleich. Die Schweizer Synode 72, in: Joachim Schmiedl (Hrsg.), Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Rechtliche Grundlagen und öffentliche Meinung (= ThB XXXV), Freiburg (Schweiz) 2013, S. 101–115, hier S. 105.

gehalten, dass das Synodenstatut von Rom hätte genehmigt werden müssen“¹³. Dennoch werden die drei führenden Köpfe der Synode 72 nachmalige Bischöfe von St. Gallen (Ivo Fürer), von Basel (Otto Wüst) und des Erzbistums Ljubljana (Alois Suster).

II. Der politische Kontext der Synode 72

Ein Mitglied der Regierung, Bundesrat Ludwig von Moos, nimmt in seiner Rede anlässlich der Churer Konzilsfeier Bezug auf die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit. „Allen war klar, dass er dabei die konfessionellen Ausnahmeartikel (Jesuitenverbot¹⁴ und Verbot, neue Klöster zu gründen) ins Visier nahm, die endlich 1973 – während der Synode – in einer Volksabstimmung von Volk und Ständen ersatzlos gestrichen wurden.“¹⁵ Doch die Aufhebung dieser die Katholiken diskriminierenden Artikel wäre wohl nicht möglich gewesen ohne das Frauenstimmrecht, wie Josef Bruhin SJ¹⁶ immer wieder betont. Ein Jahr vor der Synode 72, im Jahr 1971, wird in einer Volksabstimmung das Frauenstimm- und wahlrecht auf Bundesebene eingeführt, nachdem es 1959 noch abgelehnt worden war. Dies ermöglicht dann die Streichung der katholischen Ausnahmeartikel, allerdings nur knapp.¹⁷ Damit sind die Frauen auch in den katholischen staatskirchenrechtlichen Kirchgemeinden und landeskirchlichen Körperschaften gleichberechtigt. Warum dies in den kirchenrechtlichen Amts-Strukturen nicht gelten soll, wird schon in der Synode 72 begründungspflichtig, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird.¹⁸

¹³ *Albert Gasser*, Das Kirchenvolk redet mit. Die Synode 72 in der Diözese Chur, Zürich 2005, S. 27. C. 362 CIC/1917 wird von Heribert Jone anders interpretiert. „Es ist auch keine *Approbation* von seiten (sic) des Apostolischen Stuhles nötig. Die Konsistorialkongregation sieht es aber sehr gerne, wenn mit dem Berichte über den Stand der Diözese (vgl. Kan. 340) auch ein Exemplar der Synodalbeschlüsse eingesandt wird. Eine ausdrückliche *Approbation* wird aber auch in diesem Falle nicht erteilt.“ *Heribert Jone*, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones, I. Band Normenrecht und Personenrecht (Kan. 1 – Kan. 725), Paderborn 1939, S. 295.

¹⁴ Vgl. *Adrian Loretan*, Der Jesuitenartikel in den Schweizer Bundesverfassungen von 1848 und 1874 – Ein rechtshistorischer Beitrag, in: Elmar Güthoff/Stephan Haering (Hrsg.), *Ius quia iustum*. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag (= KStT 65), Berlin 2015, S. 1137 – 1150.

¹⁵ *Gasser*, Kirchenvolk (Anm. 13), S. 24.

¹⁶ Vgl. *Joseph Bruhin*, Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat (= FVKS 17), Freiburg Schweiz 1975.

¹⁷ Der Film „Göttliche Ordnung“, der den Kampf für das Frauenstimmrecht in der Schweiz in die Kinos brachte, wurde dort zum meist besuchten Film des Jahres 2017.

¹⁸ Vgl. *Denise Buser/Adrian Loretan*, Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion (= FVRR 3), Freiburg Schweiz 1999.

Die Mehrsprachigkeit (deutsch, französisch und italienisch) wird bei der Berichterstattung der Synode 72 zu einem besonderen Problem. Bei der Synodensitzung zum Thema „Mitverantwortung des Christen für die Mission, die Dritte Welt und den Frieden“ werden auch Fragen zur militärischen Landesverteidigung diskutiert. „Dem sicherheitspolitisch realistischen Ausgleichstext setzen die Delegierten der lateinischen Schweiz einen prophetischen Text entgegen, wonach die Christen und die Menschen guten Willens ermutigt werden sollen, jetzt schon darauf hin zu arbeiten, dass das Land einmal in der Lage sein werde, auf die bewaffnete Verteidigung zu verzichten.“¹⁹ Eine verkürzende deutsche Übersetzung interpretiert dieses Anliegen als Abschaffung der Armee. Die Bischofskonferenz sieht sich zu einer mäßigen Erklärung genötigt. Die Bischöfe „wenden sich gegen jeden Versuch, zwischen den Bischöfen und der Synode einen Gegensatz zu konstruieren“²⁰. Diese deutliche Stellungnahme der Bischöfe für die Synodalen des Volkes Gottes lässt aus heutiger Sicht aufhorchen.

III. Die Entwicklung ortskirchlicher Ämter durch die Synode 72

Vom Konzil angeregt, wollen Laien Theologie studieren.²¹ Das Motuproprio „*Ministeria quaedam*“ von Papst Paul VI. vom 15. August 1972 ermutigt die Bischofskonferenzen, in Rom die Anerkennung weiterer ortskirchlicher Dienstämter zu beantragen: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen ausser den in der lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten.“²² Dies wird in der Schweiz rasch umgesetzt. „Noch bevor die Bistümer Basel, Chur, St. Gallen 1972 die ersten ‚Richtlinien für die Anstellung von Laintheologen‘ erlassen konnten, nahmen die ersten Laintheologen ihre Arbeit als Seelsorger in Pfarreien auf.“²³ Diesen Vorgang, auch Laien kirchliche Ämter zur übertragen, kommentiert Papst Johannes Paul II. im Dom zu

¹⁹ Rolf Weibel, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Synode 72 (I), in: SKZ 180 (2012), S. 620–627, hier S. 627.

²⁰ KIPA, 143. Schweizerische Bischofskonferenz: 4. – 6. März 1974 in St. Gallen, in: SKZ 142 (1974), S. 186.

²¹ GS 62: „Es ist sogar wünschenswert, dass einer großen Zahl von Laien eine hinreichende Bildung in der Theologie vermittelt werde und recht viele von ihnen die Theologie auch zum Hauptstudium machen und selber weiter fördern.“

²² MP MinQ, lateinisch und deutsch, in: Kleriker- und Weiherecht. Sammlung neuer Erlasse. Lateinisch – deutsch. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Eingeleitet und kommentiert von Heribert Schmitz (= NKD 38), Trier 1974, S. 24–39, hier S. 29. Vgl. Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin – Pastoralreferent/-referentin (= PThD 9), Freiburg Schweiz ²1997, S. 214–280.

²³ Weibel, Beteiligung (Anm. 19), S. 620.

Fulda 1980 wie folgt: „Euer Dienst hat unter allen Laiendiensten einen besonderen Rang; denn er hilft beim Aufbau der Gemeinden, bei der Bezeugung des Evangeliums in den verschiedenen Gruppen der Gemeinde und in den verschiedenen Lebenssituationen, bei der Hinführung der Fernstehenden zur Kirche, bei der Formung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Der Aufbruch im Engagement der Laien für den Heildienst an anderen Menschen straft alle Pessimisten Lügen. Wie viele junge Leute sind doch bereit, diesen Dienst anzutreten! Niemand, der das bedenkt, sollte behaupten, das Evangelium hätte seine Anziehungskraft verloren.“²⁴

Laien werden kirchliche Ämter übertragen.²⁵ Die Amtsdefinition des von Papst Johannes Paul II. promulgierten CIC/1983 schließt Laien – Frauen und Männer – nicht aus (cc. 145, 228 CIC/1983), sofern für die Ausübung des Kirchenamtes nicht die Weihe nötig ist. Der kanonische Amtsbegriff (cc. 145, 228 CIC/1983) setzt im Unterschied zum dogmatischen Amtsverständnis die Weihe nicht voraus. Die lateinischen Amtsbezeichnungen „munus“, „ministerium“ und „officium ecclesiasticum“ werden von Papst Johannes Paul II. auch auf Laien im kirchlichen Dienst angewandt.²⁶

Die Synode 72 möchte diese nichtgeweihten Personen, die kirchliche Ämter übernehmen, zusätzlich im Kontext des sich anbahnenden Priestermangels einsetzen. „Wo kein ordinierter Amtsträger zur Verfügung steht, oder wo es aus anderen Gründen für angezeigt erscheint, soll an dessen Stelle ein Laie (Mann oder Frau) die Gemeindeleitung übernehmen. Dieser Gemeindeleiter steht einem Seelsorgeteam vor. Diesem Team gehört ein ordinierter Priester an, der aber nur bestimmte (in der jeweiligen Situation zu umschreibende) Aufgaben übernimmt, die sich jedoch nicht nur auf die Sakramentspendung beschränken sollen.“²⁷ Diese Kompromissformel der Synode 72 lässt rechtlich viel offen, wie die spätere universalkirchliche Normierung in c. 517 § 2 CIC/1983.²⁸

Manfred Belok „staunt vor allem über die Offenheit und Unbefangenheit, mit der sich die Frauen und Männer der Synode [...] dem Thema ohne jedes Denkverbot

²⁴ *Johannes Paul II.*, Ansprache an die Laien im kirchlichen Dienst im Dom zu Fulda am 18. November 1980, in: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Papst Johannes Paul II. in Deutschland (15. – 19. November 1980) (= VApSt 25 A), Bonn 1980, S. 136–144, hier S. 143.

²⁵ Vgl. LG 33; PO 20; AA 24; c. 228 CIC/1983. Vgl. ausführliches Konzilsregister in: *Loretan, Laien* (Anm. 22).

²⁶ *Johannes Paul II.*, *Christifideles laici* 23: „Varia ministeria, officia et munera, quae christifideles possunt legitime sustinere in liturgia, in fidei transmissione et in structuris pastoralibus Ecclesiae, exercenda erunt ratione quadam eorum specifica vocatione laicali concordati, quae alia erit ab illa sacrorum ministeria propria.“ Dieser Textabschnitt aus der lateinischen Fassung (in: AAS 81 (1989), S. 432) fehlt in der deutschsprachigen Übersetzung, die vom Sekretariat der DBK herausgegeben wurde.

²⁷ Sachkommission 3, 5.7: Pastorelle Zielsetzungen für die gegenwärtige Lage der Diözese Chur (III, S. 37–39, hier: 5.7.5, III., S. 38).

²⁸ Vgl. *Adrian Loretan*, Die Zukunft der Gemeinden. Perspektiven aus can. 517 § 2, in: Michael Böhnke/Thomas Schüller (Hrsg.), Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg 2011, S. 125–151.

stellten. Dieser helvetische und zutiefst christliche Freimut beeindruckt und überzeugt noch heute.²⁹ Belok fühlt sich³⁰ an das mutige Wort der Kirchenlehrerin Theresia von Ávila (1515–1582) erinnert: „Ich werfe unserer Zeit vor, dass sie starke und zu allem Gutem begabte Geister zurückstösst, nur weil es sich um Frauen handelt.“³¹

Papst Franziskus zeigt auf: „Es gibt kirchliche Strukturen, die eine Dynamik der Evangelisierung beeinträchtigen können.“³² Und er fährt fort: „Die Reform der Strukturen, die für die pastorale Neuausrichtung erforderlich ist, kann nur in diesem Sinn verstanden werden: dafür zu sorgen, dass sie alle missionarischer werden.“³³ Der Papst verlangt Unterscheidungsvermögen. Haben wir keine Angst, auch tief in der Geschichte verwurzelte Bräuche „zu revidieren! In gleicher Weise gibt es kirchliche Normen oder Vorschriften, die zu anderen Zeiten sehr wirksam gewesen sein mögen, aber nicht mehr die gleiche erzieherische Kraft als Richtlinien des Lebens besitzen. Der heilige Thomas von Aquin betonte, dass die Vorschriften, die dem Volk Gottes von Christus und den Aposteln gegeben wurden, ‚ganz wenige‘ sind.“³⁴ Paulus erinnert ausdrücklich: „Was die Frage der Ehelosigkeit angeht, so habe ich kein Gebot vom Herrn.“ (1 Kor 7,25) In dieser rein disziplinarischen Frage der Personalrekrutierung, in der der Missionar Paulus sich sehr breit auf Frauen und Verheiratete abgestützt hat (Röm 16), sollte nicht gewartet werden, bis alle Ortskirchen übereinstimmen. Papst Franziskus betont „die Notwendigkeit, in einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘ voranzuschreiten“³⁵. Das Konzil hat diesen Weg der Dezentralisierung auch bei der Einführung des Diakonats für „viri probati“ vorgeschlagen. „Den zuständigen verschiedenartigen territorialen Bischofskonferenzen kommt mit Billigung des Papstes die Entscheidung zu, ob und wo es für die Seelsorge angebracht ist, derartige Diakone zu bestellen. Mit Zustimmung des Bischofs von Rom wird dieser Diakonats auch verheirateten Männern reiferen Alters erteilt werden können.“³⁶ Die von der Synode 72 eingeführten Ämter können – wie Papst Franziskus betont – nur auf diese dezentrale Weise weiter entwickelt werden.

²⁹ Manfred Belok, Die Synode 72 Schweiz: Das kirchliche Dienstamt und die Anfänge zweier ‚Laien‘-Ämter, in: Joachim Schmiedl/Robert Walz (Hrsg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen, Freiburg i. Br. 2015, S. 138–164, hier S. 138.

³⁰ Vgl. Belok, Synode 72 (Anm. 29), S. 162.

³¹ Teresa von Avila: Camino de Perfección, Manuskript Escorial, 4,1; hier deutsch zitiert nach: Theresia von Avila: „Ich bin ein Weib – und obendrein kein gutes“. Ein Porträt der Heiligen in ihren Texten. Ausgew., übers. u. eingel., hrsg. v. Erica Lorenz, Freiburg i. Br. 1982, S. 34.

³² Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013, 26. Deutsch hrsg. v. Sekretariat der DBK (= VApSt 194), Bonn 2013.

³³ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* (Anm. 32), 27.

³⁴ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* (Anm. 32), 43.

³⁵ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* (Anm. 32), 16.

³⁶ LG 29.

Seit der Synode 72 werden die Zulassungskriterien zu den geweihten Ämtern diskutiert. Papst Franziskus hat angeregt, über die Zulassung von bewährten Männern („*virii probati*“) nachzudenken. „Was bedeutet das? Welche Situationen könnten das sein? [...] Es braucht eine breitere theologische Diskussion. Ich bin froh, dass das in Gang gekommen ist. Ich habe keine Angst davor. Aber das muss bitte auch im Respekt vor denen geschehen, die vor Jahren eine Entscheidung zum Zölibat gefällt haben. [...] Aber der Papst hat natürlich Recht: Wir sollten darüber sprechen.“³⁷ Diese Diskussion wird in den Ortskirchen der Schweiz seit der Synode 72 geführt. Dabei hat es sich gezeigt: „Nicht der Zugang von Frauen [und verheirateten Männern] zu den kirchlichen Diensten und Ämtern ist begründungspflichtig, sondern deren Ausschluss“, wie später die Osnabrücker Thesen formulieren werden.³⁸ Bischöfe und Priester aus der anglikanischen Tradition, die zur römisch-katholischen Kirche konvertieren, müssen die Zölibatsverpflichtung nicht übernehmen.³⁹ Es ist angesichts dieser Praxis „nicht nachvollziehbar, warum die gleiche kirchenpolitische Flexibilität nicht in der eigenen Kirche zum Tragen kommen kann. [...] Das Paradoxe an dieser Entwicklung ist: Es gibt derzeit eine positive Wiederentdeckung von Seelsorge im Sinne des ‚face to face‘-Kontaktes, von Seelsorge ‚mit Namen und Gesicht‘. Zugleich aber werden mit ‚XXL-Pfarreien‘ Strukturen geschaffen, die eine solche Seelsorge geradezu verunmöglichen und so manche Hirten zu Personalmanagern mutieren lassen, die um ihr eigenes Überleben kämpfen.“⁴⁰ Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Auswertung der Briefe bei der Vorbereitung zur Synode 72 an den Bischof von Chur schon damals ergeben haben: „Mit 15 % am häufigsten genannt wird das Thema ‚Zölibat‘.“⁴¹

³⁷ *Stefan Orth/Volker Resing*, Ein Gespräch mit dem DBK-Vorsitzenden Kardinal Reinhard Marx, „Gott denkt grösser“, in: HK 72, 1 (2018), S. 17–21, hier S. 21.

³⁸ Vgl. Dritte Osnabrücker Thesen zu Frauen in kirchlichen Ämtern vom Dienstag, 12. Dezember 2017, online unter: <http://www.zdk.de/veroeffentlichungen/reden-und-beitraege/detail/OSNABRUeCKER-THESEN-402x/> (eingesehen am 13.12.2017). Mit Bischof Franz-Josef Bode, Bischof von Osnabrück und stellvertretendem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, stellt sich ein gewichtiger Vertreter der Hierarchie, der an der Tagung teilgenommen hat, hinter die Anliegen der Konferenz. Auch die Führung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unterstützt die Osnabrücker Thesen.

³⁹ Vgl. *Benedikt XVI.*, Apostolische Konstitution „*Anglicanorum coetibus*“ vom 4. November 2009, 4 § 1–2, online unter: https://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html (eingesehen am 3.5.2018). Vgl. auch die Erklärung der Glaubenskongregation, in: ORdt, Nr. 15, 10. April 1981, S. 3: „Der Hl. Stuhl hat klargestellt, dass die Aufnahme der verheirateten, ehemals anglikanischen Geistlichen in die katholische Priesterschaft als Ausnahme von der Regel des Zölibats zugunsten dieser Einzelpersonen gedacht ist und nicht so verstanden werden darf, als ob sie eine Änderung in der Überzeugung der Kirche vom Wert des priesterlichen Zölibats beinhalte, der für künftige Priesteramtskandidaten auch aus dieser Gruppe die Regel bleibt“.

⁴⁰ *Belok*, Synode 72 (Anm. 29), S. 163.

⁴¹ *Rolf Weibel*, Synode 72. Themenfindung und Beteiligung der Öffentlichkeit, in: Joachim Schmiedl (Hrsg.), Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Rechtliche Grundlagen und öffentliche Meinung (= ThB XXXV), Freiburg (Schweiz) 2013, S. 236–257,

Der Kommissionsbericht der Synode 72 der Diözese Basel, der von der Synode zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben wird, formuliert unter dem Titel: „3.6.5. Priesterweihe für Frauen“: „Zahlreich sind die Frauen, die einen kirchlichen Dienst ausüben. Zur Zeit ist ihnen die Türe zur Weihe verschlossen. Die Texte der frühen Kirche weisen darauf hin, dass damals Frauen zu einem diakonalen Dienst geweiht wurden. Doch ist es eine feststehende Tradition in der Geschichte der Kirche, dass sie nicht zum Priester geweiht werden. Heute stellt sich die Frage, wo die Gründe für dieses Verhalten der Kirche liegen. Geht es um Motive, die mit der psychologischen Eigenart der Frau zusammenhängen oder um dogmatische Gründe? Oder handelt es sich einfach um eine Folge daraus, dass der Frau in der Gesellschaft ein bestimmter Platz zugewiesen worden ist (und immer noch wird)? Es gibt Frauen, die fähig sind, Aufgaben zu erfüllen, die dem priesterlichen Dienst entsprechen. Auch äussern Frauen ausdrücklich den Wunsch, die Priesterweihe zu empfangen.“⁴²

Unter den Entscheidungen und Empfehlungen, die am 29. November 1975 verabschiedet und von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt wurden, heisst es: „6.5.4. Priesterweihe für Frauen“ (gesamtschweizerisch verabschiedet am 12./13. September 1975): „Von jeher haben Frauen kirchliche Dienste übernommen. Da und dort stellt sich heute die Frage nach der Priesterweihe der Frau. Die allgemeine Einstellung der Gläubigen diesbezüglich ist noch zurückhaltend oder doch gegensätzlich. Das hindert nicht, die Frage zu stellen und sie zu studieren. Die gesamtschweizerische Synode gibt daher ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die internationale Theologenkommission beschlossen hat, die Frage der Priesterweihe der Frau zu studieren und wünscht, dass diese Studien weitergeführt werden. Die Synode bittet die Bischofskonferenz, diesen Wunsch an die zuständigen Stellen in Rom weiterzuleiten.“⁴³

IV. Ist die Synode ein demokratisches Kirchenparlament?

Weil die Synode 72 als Erneuerungsbewegung gedacht ist, wurde von Anfang an die Mitverantwortung aller appelliert. Die Synode 72 ist eine absolute Neuheit. Sie ist mit nichts aus der bisherigen Schweizer Kirchengeschichte zu vergleichen. Im Vereins- und Verbandskatholizismus sind die Laien unter sich. Die staatskirchen-

hier S. 247. Vgl. die Lizenziatsarbeit an der Theologischen Hochschule Chur von *Heribert von Tunk*, Briefe zur Synode 72 an den Bischof von Chur. Auswertung der im Zusammenhang mit der Bischofsumfrage zur Synode 72 im Bistum Chur eingegangenen Briefe, Chur 1976.

⁴² III. Kirchlicher Dienst, Kommissionsbericht, 3.6.5. Priesterweihe der Frauen, in: Synode 72. Diözese Basel, Gesamtband. Pastoralstelle des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Juni 1978, Nr. III/15.

⁴³ III. Kirchlicher Dienst, Kommissionsbericht, 6.5.4. Priesterweihe der Frauen, in: Synode 72. Diözese Basel, Gesamtband. Pastoralstelle des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Juni 1978, Nr. III/34–35.

rechtlichen Institutionen sind nicht zuständig, theologisch-kirchliche Fragen mit dem Bischof zu diskutieren.⁴⁴ In der Synode 72 wird nun das Volk Gottes, d. h. Laien und Klerus, von den Bischöfen zu Fragen des Glaubens befragt. Am 25. September 1969 rufen die Bischöfe „alle Katholiken in der Schweiz auf, durch ihren Rat und ihre Mitarbeit zum Gelingen der Synode beizutragen“⁴⁵. Zugleich wendet sich jeder Bischof in einem gleichlautenden persönlichen Brief an die Katholiken seines Bistums. Der Basler Bischof, Anton Hänggi, proklamiert in der Kathedrale von Solothurn: „Das Gottesvolk der Diözese erneuert seinen Bund mit Gott.“⁴⁶

Aber wie ist dieses neue Gremium Synode 72 zu verstehen? Vor der Betonung der synodalen Elemente in der kirchlichen Verfassung durch Papst Johannes XXIII. ist die synodale Tradition in vielen Ortskirchen erloschen. Ein Churer Kirchenrechtsprofessor pflegt damals zu scherzen: „Man könne den Bischof arg in Verlegenheit bringen, wenn man sich bei ihm nach dem Statut der Diözesansynode erkundige. [...] Ein solches existiere nicht, und eine Diözesansynode habe seit dem Konzil von Trient (1545–1563) nie stattgefunden, obwohl dieses die Bischöfe dazu angehalten hätte.“⁴⁷

Die synodale Rechtstradition wird in den Diözesen verdrängt und vergessen. Ihr Rechtsinstrumentarium wird aber von anderen Institutionen auf dem Gebiet der Westkirche übernommen und weiterentwickelt, die später als „Westen“ bezeichnet werden. Umgekehrt kann der Westen als Rechtsgemeinschaft auf den normativen Beitrag der lateinischen Westkirche auch in Zukunft nicht verzichten.⁴⁸ Denn „das Christentum ist für das normative Selbstverständnis der Moderne nicht nur eine Vorläufergestalt [...] gewesen. Der egalitäre Universalismus, aus dem die Ideen von Freiheit und solidarischem Zusammenleben, [...] von individueller Gewissensmoral, Menschenrechten und Demokratie entsprungen sind, ist unmittelbar ein Erbe der jüdischen Gerechtigkeits- und der christlichen Liebesethik. [...] Dazu gibt es bis heute keine Alternative.“⁴⁹ Der Westen als säkulare Rechtsgemeinschaft wurzelt in einer rationalen theologischen und kirchenrechtlichen Denktradition.

⁴⁴ Vgl. *Adrian Loretan*, Kirche und Staat in der Schweiz, in: *HdbKathKR*³, S. 1888–1913, bes. S. 1909–1913.

⁴⁵ *Die Schweizer Bischöfe*, Synode 72. Einladung der Schweizer Bischöfe zur Mitarbeit, in: *SKZ* 137 (1969), S. 577.

⁴⁶ *Gasser*, *Kirchenvolk* (Anm. 13), S. 39.

⁴⁷ *Gasser*, *Kirchenvolk* (Anm. 13), S. 9.

⁴⁸ Vgl. *Adrian Loretan*, *Der Westen wurzelt in der Westkirche. Eine kleine Rechtsgeschichte*, online unter: <http://www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche/> (eingesehen am 18.3.2018).

⁴⁹ *Jürgen Habermas*, Ein Gespräch über Gott und die Welt (mit Eduardo Mendieta), in: *Ders.*, *Zeit der Übergänge* (= *Kleine politische Schriften/Jürgen Habermas* 9), Frankfurt a.M. 2001, S. 172–195, hier S. 174–175.

V. Die Kirche entwickelt durch ihre Synodalität die „rule of law“

Die Benedikt-Regel verlangt vom Abt in Kapitel 3 Vers 2: „Et audiens consilium fratrum.“ Der Abt „soll den Rat der Brüder anhören und dann mit sich selbst zu Rate gehen. Was er für zuträglich hält, das tue er.“⁵⁰ Die Interpretation dieses Zuhörens hat in den benediktinischen Klöstern Kapitelsäle entstehen lassen. In der Interpretation dieses Zuhörens bei den Zisterziensern entstand ein neuer Begriff, der Weltgeschichte geschrieben hat: *parliamentum*⁵¹. Die Zisterzienserklöster, die ebenfalls die *regula Benedicti* als Grundlage kennen, sind gekennzeichnet von Einfachheit, die sich in einem eigenen Stil niederschlägt, dem Zisterzienserstil. Bei ihrer Suche nach dem Minimum an Machtausübung⁵² entwickeln die Zisterzienser Ansätze der parlamentarischen Demokratie weiter. Jeder muss für das Ganze Mitverantwortung tragen. Die Gemeinschaft gibt sich Regeln, die für alle gelten. Wer in dieser Gemeinschaft leben will, hat sich diesem Regelwerk zu unterstellen. Das Kloster ist eine solche Rechtsgemeinschaft.

Aber das *parliamentum* oder Generalkapitel hat keine absolute Macht: die einzelnen Mönchskommunitäten können sich ihm widersetzen, wenn sie den Sinn ihrer Opposition zu begründen vermögen.⁵³ Es wird also eine individuelle und kollektive Weigerung aus Gewissensgründen zugelassen.

Die kirchliche Rechtswissenschaft entwickelt schon im 12. und 13. Jahrhundert eine juristische Theorie der Begrenzung der Befugnisse für kirchliche und weltliche Herrschaft.⁵⁴ Dies zeigt sich u. a. in der brisanten Rezeptionsgeschichte des „Quod omnes tangit“-Prinzips des römischen Privatrechts, das erst im kanonischen Recht zu einer Allgemeinverbindlichkeit ausgestaltet wird, wie Yves Kardinal Congar OP⁵⁵ belegt. Die Wirkungsgeschichte wird in seinem Artikel aber nur bis zum Konzil von Basel (1431) verfolgt. So werden die intensive Rezeption in der Neuzeit bei den spanischen Spätscholastikern und die damit weiterreichende Wirkungsgeschichte für

⁵⁰ Deutsche Übersetzung gemäß *Michaela Puzicha*, Kommentar zur Benediktusregel. Mit einer Einführung von Christian Schütz, im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, St. Ottilien 2002, S. 96.

⁵¹ Vgl. *José Jiménez Lozano*, Kastilien. Eine spirituelle Reise durch das Herz Spaniens, Freiburg Schweiz 2005, S. 81–91. In der Praxis des britischen Parlamentes findet sich einiges von den zisterziensischen Verfahrensweisen, z. B. das „pedibus ire in sententiam“, bei dem man abstimmt, indem man den Sitzungssaal verlässt (ebd., S. 82).

⁵² Vgl. „Selig die Sanftmütigen, denn sie werden das Land erben“ (Mt 5,5).

⁵³ Vgl. *Ulrich K. Preuss*, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie, Frankfurt a.M. 1984.

⁵⁴ *Harold Berman*, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, übersetzt von H. Vetter, Taschenbuchausgabe (1995) (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1203), Frankfurt a.M. 1991, S. 366.

⁵⁵ Vgl. *Yves Congar*, „Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet“, in: *Revue historique de droit français et étranger* (4^e série) 36 (1958), S. 210–259.

die Entstehung des modernen Demokratie- und Völkerrechtsverständnisses übersehen.⁵⁶

Das kanonische Recht wird zum ersten modernen westlichen Rechtssystem, die Kirche zum ersten modernen westlichen Rechtsstaat, der die Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) und damit den rechtlichen Umgang mit der Autorität prägt. Auf Grund der *rule of law*, die das kanonische Recht entwickelt hat, kann nicht mehr von zwei sich widersprechenden Gerechtigkeiten im Plural gesprochen werden, eine für die Kirche und eine für den Staat. Es gibt nur eine Gerechtigkeit und nur eine *rule of law*.

Diese Bedeutung des Rechts im lateinischen Westen trägt aber auch zu „seinem relativen Erfolg bei der Schaffung von Freiheit von politischer und moralischer Tyrannei“⁵⁷ bei. Dies führt zu einer Trennung von politischer und religiöser Sphäre, die von Papst Gregor VII. initiiert wird. Die übergroße Mehrheit demokratischer Staaten stammt nach dem alevitischen Politologen Ahmet Cavuldak nicht zufällig aus dem „(latein)christlich geprägten Erfahrungsraum“ des Westens, der durch das kanonische Recht geprägt worden ist.⁵⁸ Die Geschichte des Westens als Rechtsgemeinschaft beginnt also mit der Rechtsentwicklung der lateinischen Westkirche, bzw. des kanonischen Rechts, wie der evangelische Berliner Historiker Heinrich August Winkler ausführt.⁵⁹

VI. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode 72

Unter den Teilnehmern der Diözesansynoden sind bis ins Mittelalter auch Laien vertreten, die aber im 13. und 14. Jahrhundert vollständig verschwinden.⁶⁰ Das ekklesiologische Verständnis des Konzils von der Kirche als Volk Gottes bewirkt in

⁵⁶ Vgl. eine ausführliche Besprechung von Congars Artikel in: *Patrick Huser*, Vernunft und Herrschaft. Die kanonischen Rechtsquellen als Grundlage natur- und völkerrechtlicher Argumentation im zweiten Prinzip des Traktates *Principia quaedam* des Bartolomé de Las Casas (= RRD 11), Zürich 2011, S. 97 Anm. 217.

⁵⁷ *Berman*, Recht (Anm. 54), S. 370.

⁵⁸ *Ahmet Cavuldak*, Gemeinwohl und Seelenheil. Die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie (= Edition Politik 22), Bielefeld 2015, S. 590.

⁵⁹ Vgl. *Heinrich August Winkler*, Die Geschichte des Westens, München ab 2009, I–IV. Bd. Vgl. Ein Fernsehgespräch mit Heinrich August Winkler, Der Westen, mächtig und angreifbar (NZZ Standpunkte 2015), online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Q2x6bdDSRQM&list=PLlhMaiGeSJ8knji6Bk2dPuQa45U3x33Mj> (eingesehen am 02.05.2018).

⁶⁰ Vgl. *Wilhelm Rees*, Synoden und Konzile. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsbestimmungen in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und von 1983, in: Ders./Joachim Schmiedl (Hrsg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (= Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 2), Freiburg i. Br. 2014, S. 10–67, hier S. 18.

Bezug auf die Teilnehmer der Synoden ein Umdenken, so dass es auch für die Schweizer Bischöfe nicht mehr möglich erscheint, eine Diözesansynode ohne Volk Gottes durchzuführen.⁶¹ Von synodalen Kirchenstrukturen kann dort gesprochen werden, wo die Verantwortung und die Anliegen des Volkes Gottes „und die Verantwortung und die Verpflichtung der Dienstträger in der Kirche gegenseitig gebunden und aufeinander bezogen bleiben“⁶². Johann Baptist Metz betont mit Rahner „die normative Bedeutung des Volksglaubens bzw. des faktischen Glaubens für das Lehramt“; er sprach ‚von einem gegenseitigen Bedingungsverhältnis zwischen den beiden Grössen, auch wenn diese Gegenseitigkeit keine Gleichheit bedeutet‘. [...] Die kirchliche Orthodoxie ist also in ihrem Kern keine Eliteorthodoxie (kein ‚Gralswissen‘), kein Geheimwissen des Lehramtes, kein Expertenwissen der Theologen, an dem die Kleinen und Unmündigen nur bona fide und durch einschlussweisen Glauben (also fide implicita) beteiligt wären.“⁶³

Die Schweizer Kirche kennt zudem eine duale Struktur, die den Laien seit dem Mittelalter in finanziellen Belangen eine echte Mitsprache gewährt. Denn die Schweizer Ortskirchen kennen einerseits Gebietskörperschaften im Sinne des kanonischen Rechts: z. B. Pfarreien, Dekanate etc. Andererseits entscheiden Laien in den Gebietskörperschaften im Sinne des Staatskirchenrechts (z. B. Kirchgemeinden) über die Verwendung der Steuergelder, die der Kirche von den katholischen besteuerten Personen zur Verfügung gestellt werden. Wie diese Dualstruktur zu verstehen ist, wurde auch in den letzten Jahren wieder neu besprochen.⁶⁴ Zur Demokratie in der Kirche schreibt Josef Kardinal Ratzinger: „Kirchliche Amtsverantwortung ist gebunden an die Weihe. [...] Aber die heilige Gewalt ist nicht vonnöten für die kirchlichen Finanzen.“⁶⁵ Papst Leo XIII. willigt schon im April 1879 in die Abhaltung von Pfarr-

⁶¹ Vgl. *Pier V. Aimone*, The Participation of Lay-people to the Diocesan Synods immediately after Vatican II (1966–1983), particularly in the Swiss Local Church, in: Alberto Melloni/Silvia Scatena (eds), *Synod and Synodality. Theology, History, Canon Law and Ecumenism in New Contact*. International Colloquium, Bruges 2003 (= Christianity and History 1), Münster 2005, S. 677–702.

⁶² *Leo Karrer*, *Laie/Klerus*, in: Peter Eicher (Hrsg.), *NHThG*, 2. Bd., München 1984, S. 363–374, S. 373.

⁶³ *Johann Baptist Metz*, Im Ringen um das Erbe des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Nikolaus Klein/Heinz Robert Schlette/Karl Weber (Hrsg.), *Biotope der Hoffnung. Zu Christentum und Kirche heute*. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Kaufmann, Olten 1988, S. 29–30. Vgl. die einschlägigen Aufsätze Karl Rahners in: *Ders.*, *Schriften zur Theologie*, Band XIV und Band XVI, Zürich/Einsiedeln 1954–1984.

⁶⁴ Vgl. z. B. *Libero Gerosa*, Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri (Lugano, 3–4 novembre 2008), Locarno 2009. Eine deutsche und französische Ausgabe folgten.

⁶⁵ *Joseph Ratzinger*, Demokratisierung der Kirche?, in: *Ders./Hans Maier*, *Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen* (= Topos-plus-Taschenbücher 348), Limburg 2005, S. 7–46, hier S. 32. Vgl. *Immacolata Saulle Hippenmeyer*, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600* (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7. Bd.), Chur 1997. *Dies./Ursus Brunold*, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubün-*

wahlen im französischsprachigen Teil des damaligen Kantons Bern (heute Kanton Jura) ein.⁶⁶ Papst Johannes Paul II. fordert sogar, dass es „daher dringend einiger konkreter Schritte [bedürfe ...], dass den Frauen Räume zur Mitwirkung in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen [sic!] eröffnet werden, auch in den Prozessen der Entscheidungsfindung, vor allem dort, wo es sie selbst angeht.“⁶⁷

Kurz gesagt: In den Schweizer Ortskirchen ist eine Diözesansynode aus Klerikern wegen der Ekklesiologie des II. Vaticanums und wegen der langen partizipativen Rechtstradition in der Kirche nicht denkbar. Es entsteht sogar „die Hoffnung, es lasse sich das kirchliche Leben in den Bistümern künftig mit forcierter Partizipation von Seelsorgenden und Laien leiten und gestalten. Gedacht war an Mechanismen, wie sie in Pfarreien, Kirchgemeinden und Landeskirchen etabliert waren. Hier hatten die Schaffung von Räten und der Erlass ausgewogener Ordnungen längst dazu geführt, dass Grundmuster aus demokratisch geprägter gesellschaftlicher und politischer Alltagserfahrung für die Beteiligten zur Selbstverständlichkeit geworden waren.“⁶⁸ Die deutschen, österreichischen und französischen Bitten, ein Nationalkonzil abhalten zu können, werden in der Mitte des 19. Jahrhunderts abgelehnt.⁶⁹ „Die sogenannte ‚Niederländische Pastoralynode‘ und die Synoden der katholischen Kirche in der BRD und der DDR [und der Schweiz] haben einen anderen Charakter als die vom kirchlichen Gesetzbuch erwähnten Plenarkonzilien.“⁷⁰

Der vorkonziliare CIC/1917 (c. 358)⁷¹ verbietet zudem eine Teilnahme von Laien an der Diözesansynode. Die Ortskirchenvorsteher (Bischöfe und Territorialabt) lassen sich von dieser Rechtsgrundlage, die dem ekklesiologischen Aufbruch des Konzils widersprach, nicht abhalten und reichen ein diesbezügliches Dispensgesuch ein. „Der päpstliche Nuntius, offenkundig bereits mit den erforderlichen Fakultäten versehen, stellte innerhalb von nur vier Tagen, am 22. September 1969, das entsprechen-

den 1400–1600, Quellen (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 8. Bd.), Chur 1997.

⁶⁶ „Das dem jurassischen Emissär Ernest Daucourt auf den Weg gegebene päpstliche ‚tolerari posse‘ hinsichtlich der Pfarrwahlen, das ‚den Abbau des jurassischen Kulturkampfes so entscheidend erleichterte, gehört in den grösseren Kontext der politischen Annäherung an republikanische und demokratische Lebensformen, die dieser grosse Papst inaugurierte.“ Zitat aus: *Dieter Kraus*, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (= *Ius ecclesiasticum* 45), Tübingen 1993, S. 47–48.

⁶⁷ *Johannes Paul II.*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“, Über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt, 58. Deutsch hrsg. vom Sekretariat der DBK (= VApSt 125), Bonn 1996. Wer bei dieser Stelle kontextgebunden nur an die Frauen der *Vita consecrata* denkt, übersieht, dass die Kirche seit dem Konzil in ihrem Grundrechtskatalog die „wahre Gleichheit in Würde und Tätigkeit“ (c. 208 CIC/1983, vgl. LG 32) auf ihre Fahnen geschrieben hat.

⁶⁸ *Ries*, Suche (Anm. 12), S. 110.

⁶⁹ Vgl. Breve *Pius IX.* am 17. Mai 1879, in: *Collectio Lacensis* 5, S. 995.

⁷⁰ *Neumann*, Prinzip (Anm. 4), S. 30.

⁷¹ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Lb. (Anm. 3) 1. Bd., S. 425–426.

de Indult aus.⁷² Dieses erlaubt die Teilnahme von Laien, sofern sie über einen einwandfreien kirchlichen Leumund verfügen und sofern der Klerus die Stimmenmehrheit behält, was verlangt, „dass Religiöse ohne Priesterweihe den Laien zugerechnet wurden. Dies drohte die Handlungsfreiheit allzu stark einzuschränken, weshalb man sich unter anderem im Bistum Basel über die Bestimmung hinwegsetzte.“⁷³ Da man befürchtet, die Forderungen, an welche Rom die Dispensation knüpft, könnten in der Öffentlichkeit auf Ablehnung stoßen, wird auf die Bekanntmachung des Reskripts verzichtet.⁷⁴

Die Juristin Elisabeth Hangartner-Everts vergleicht das römische Reskript und die Auslegung in den Rechtstexten der Synode 72. „Während im römischen Dokument ein juridischer Ton mit unüberhörbar kanonischem Grundtenor [im Geiste des CIC/1917] angeschlagen wird, steht bei der [schweizerischen] Auslegung das Bemühen im Vordergrund, in grösstmöglichem Einvernehmen mit dem bestehenden Recht die Erkenntnisse des Konzils konkret auf die Synode 72 anzuwenden.“⁷⁵ Die unterschiedliche Gewichtung des Konzils bzw. des CIC/1917 war für Hangartner-Everts offensichtlich. „Dem schweizerischen Wunsch bezüglich der Vorbereitung und Durchführung einer Synode, welche die Möglichkeiten des II. Vatikanischen Konzils ausschöpft“⁷⁶, trifft auf ein Rechtsverständnis, das noch ganz im Rahmen des CIC/1917 denkt.

Den Prozess um eine rechtliche Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils hat Papst Paul VI. längst aufgenommen. Ich möchte hier aus der ausgezeichneten Nachkonziliaren Dokumentation, die diese Texte lateinisch-deutsch publizierte, nur ein Beispiel nennen, das bisheriges Rechtsdenken aufgrund der theologischen Entwicklung des Vatikanums II rechtlich völlig verändert: die rechtliche Ordnung der Mischehen „Matrimonia mixta“⁷⁷ von 1970, die für die Synode 72 von entscheidender Bedeutung ist.

Zusammenfassend sei festgehalten: Die Synode 72 fand also mitten in den Auseinandersetzungen um die rechtliche Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils statt, was hier an der Frage der Synodenteilnehmerinnen und -teilnehmer verdeutlicht werden konnte.⁷⁸

⁷² Ries, Suche (Anm. 12), S. 107.

⁷³ Ries, Suche (Anm. 12), S. 107.

⁷⁴ Vgl. Hangartner-Everts, Synode 72 (Anm. 11), S. 81.

⁷⁵ Hangartner-Everts, Synode 72 (Anm. 11), S. 92.

⁷⁶ Hangartner-Everts, Synode 72 (Anm. 11), S. 92.

⁷⁷ Vgl. MP MatrMixt.

⁷⁸ Vgl. Joseph Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz (Hrsg.), Grundriss des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980.

VII. Die Weiterführung der interdiözesanen Synodalität

Für die Weiterführung der Synode 72 wurde nach neuen Wegen der interdiözesanen Zusammenarbeit gesucht. In einem Rückblick stellte Ivo Fürer fest: „Gewiss könnten Synoden durchaus ein Risiko mit sich bringen. Eine Grabesruhe sei aber noch ein grösseres Risiko für die Kirche.“⁷⁹ Papst Franziskus wird es später so formulieren: „Mir ist eine ‚verbeulte Kirche‘, die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Strassen hinausgegangen ist, lieber, als eine Kirche, die aufgrund ihrer Verschllossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist.“⁸⁰

Es entsteht die Hoffnung, die Bewegung der Synode 72 lasse sich für die Schweizer Kirche fortsetzen „und die erfahrene Partizipation könne institutionalisiert werden. Die Basler Diözesansynode beschloss in ihrer letzten Sitzung am 29. November 1975, die Mitbestimmung von Laien über die Pfarreiräte hinaus zu erweitern und einen ‚gesamtschweizerischen Pastoralrat‘ einzurichten. Die Bischofskonferenz ging darauf ein und liess ein Statut erarbeiten, dem jedoch die römische Kurie die Approbation verweigerte.“⁸¹ Da die Partizipation im Sinne der Synode 72 nicht mehr weitergeführt werden kann, veranstalten die Bischöfe noch zwei landesweite Pastoralforen: 1978 in Einsiedeln und 1981 in Lugano. „Ergebnisse liessen sich dabei nicht erzielen, weshalb weitere Veranstaltungen nicht mehr zu Stande kamen. [...] Als feste Einrichtung blieb einzig eine Delegiertenversammlung aus Vertretungen diözesaner und kantonaler Seelsorgeräte übrig, welche unter der Bezeichnung ‚Interdiözesane Koordination‘ jeweils im November für zwei Tage zur Beratung gesamtschweizerischer Kirchenangelegenheiten zusammentritt.“⁸²

Regelmäßige Tagsatzungen als kontinuierlichen Prozess hat Leo Karrer vorgeschlagen, die das gesamte Volk Gottes vor Ort im Horizont kirchlicher Weltverantwortung zusammenbringen. Die Tagsatzung will ein „Dialog-Instrument“⁸³ sein, um die Zeichen der Zeit zu deuten, „die Dienstanweisungen Gottes zu erkennen und sich ihnen auszuliefern“⁸⁴. Die Synode 72 hat den Weg in die Zukunft gewiesen: „Wenn kirchliches Sprechen ernst genommen werden will, muss es den Bezug finden zur konkreten Situation der angesprochenen Menschen. Eine Kirche, die bloss Antwort gäbe auf Probleme von gestern, würde sich selbst überflüssig machen.“⁸⁵

⁷⁹ Gasser, *Kirchenvolk* (Anm. 13), S. 97.

⁸⁰ Franziskus, *Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium* (Anm. 32), 49.

⁸¹ Ries, *Suche* (Anm. 12), S. 111.

⁸² Ebd. S. 111–112.

⁸³ Leo Karrer, *Erneutes Plädoyer für eine „Tagsatzung“ der Katholiken und Katholikinnen in der Schweiz*, in: *Ders., Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft*, Freiburg Schweiz 1991, S. 456–473, hier S. 473.

⁸⁴ Karrer, *Plädoyer* (Anm. 83), S. 473.

⁸⁵ Formulierung der Diözesansynode Basel, XII, 4.1.2.